

(Vereinbarung zur Stoffpreisgleitklausel vereinfacht in Anlehnung an FB 225)

	Vergabenummer	Datum
	V-035-25	10.09.2025
Projekt: Rostocker Oval – Neubau Warnowbrücke in Rostock		
Leistung: Geh- und Radwegbrücke als Stahlbrücke mit Betonfahrbahn als Mehrfeldbauwerk über die Warnow Los 1: Brückenbauwerk und Technische Ausrüstung		

Aufgrund der Kriegsereignisse in der Ukraine sind die Preise vieler Baustoffe zum Teil extrem gestiegen bzw. ändern sich die Preise in kurzen Zeiträumen unkalkulierbar. Aus diesem Grund wird für die betreffenden Stoffe eine Stoffpreisgleitklausel vereinbart. Dies gilt auch für die Abrechnung von Nachträgen.

1. Anwendungsvoraussetzungen

Die Gleitklausel findet bei Bauverträgen Anwendung unter folgenden Voraussetzungen:

a) Stoffe, folgender Produktgruppen, für die ein nicht kalkulierbares Preisrisiko zu erwarten ist

- **Stahl und Stahllegierungen**
- **Aluminium**
- **Kupfer**
- **Erdölprodukte (Bitumen, Kunststoffrohre, Folien u. Dichtungsbahnen, Asphaltmischgut)**
- **Epoxidharze**
- **Zementprodukte**
- **Holz**
- **Gusseiserne Rohre**

Soweit Indizes im Güterverzeichnis des statistischen Bundesamtes monatlich veröffentlicht werden.

b) Der Zeitraum zwischen Angebotsabgabe und Lieferung bzw. Fertigstellung beträgt mindestens einen Monat

c) Die Stoffkosten des betroffenen Stoffes betragen wertmäßig mindestens **1% von der Auftragssumme**

d) Die Stoffpreisgleitklausel wird erst wirksam, wenn die **Bagatellgrenze von 2 v.H.** der Abrechnungssumme aller im „Verzeichnis für die Stoffpreisgleitklausel“ aufgeführten Positionen (OZ) überschritten wird. Für die Berechnung des Bagatellbetrages zugrunde zu legen ist die Abrechnungssumme ohne die aufgrund der Gleitklausel zu erstattenden Beträge und ohne Umsatzsteuer.

e) Bei Stoffpreissenkungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ersparten (=Minder-) Aufwendungen von seinem Vergütungsanspruch abzusetzen. Er ist berechtigt, 10 v. H. der ersparten Aufwendungen, mindestens in Höhe des Betrages der Bagatellgrenze, einzubehalten.

f) Sind sowohl Mehraufwendungen als auch Minderaufwendungen zu erstatten, so werden diese getrennt ermittelt und gegeneinander aufgerechnet; auf die sich ergebende Differenz wird Punkt d) und e) angewendet.

2. Selbstbehalt

Der Auftragnehmer wird an den Mehr- oder Minderaufwendungen beteiligt (Selbstbehalt). Der

Selbstbehalt beträgt 10 % der Mehr- und Minderaufwendungen, mindestens aber die Höhe der Bagatellgrenze.

3. Inhalt und Umfang der Stoffpreisgleitklausel

a) Der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen werden die Baustoffmengen zugrunde gelegt, für die nach dem Vertrag eine Vergütung zu gewähren ist.

b) Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet, vermeidbar sind Mehraufwendungen, die dadurch entstanden sind, dass der Auftragnehmer schuldhaft Vertragsfristen überschreitet oder Stoffe nicht rechtzeitig ordert.

4. Abrechnung der Mehr-/ Minderaufwendungen

a) Basiswert 1

Der Abrechnung wird der Basiswert 1 der Stoffkosten aus der Urkalkulation des Auftragnehmers zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung zugrunde gelegt. Der Basiswert ist der Nettopreis ohne Zuschläge für BGK, AGK, Wagnis, Gewinn) der der Abrechnung zugrunde liegenden Abrechnungseinheit (z.B. €/t, €/m², €/l). Dazu ist es erforderlich, dass der Auftragnehmer mit dem Angebot, eine in sich schlüssige Urkalkulation vorlegt, aus der alle Stoffe einzeln hervorgehen (z.B. bei Stahlbetonbauteilen: Beton, Stahl, Schalung, z.B. bei Ständerwänden: Ständerprofile, Dämmung, Beplankung, z.B. bei Winterbauheizung: Gerät, Betriebsstoffe etc.). Zusätzlich sind die einheitlichen Formblätter 221 o. 222 und das FB 223 vollumfänglich auszufüllen. Dies gilt grundsätzlich auch für alle Nachunternehmerleistungen (OZ), bei denen die Stoffpreisgleitklausel Anwendung findet.

b) Abrechnungszeitpunkt:

- Einbau: Stoff ist mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden worden
- Lieferung: Stoff ist **im verarbeitenden Werk** angeliefert worden. **Der Auftragnehmer muss gewährleisten, dass die Bauüberwachung des Auftraggebers über die Liefertermine rechtzeitig informiert wird, damit eine Vor-Ort-Kontrolle im verarbeitenden Werk möglich ist.**
- Verwendung: Stoff ist unabhängig vom BGB bei der Herstellung einer beweglichen Sache, die nicht mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden ist, so eingesetzt, dass er seine bisherige Eigenständigkeit verloren hat, oder der Stoff ist bei der Leistungserbringung als Betriebsstoff verbraucht worden.

c) Preisindizes

Der Abrechnung werden die Preisindizes (Monat/Jahr) der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (GP) des Statistischen Bundesamtes zum Zeitpunkt vom Monat des Einbaus, der Lieferung bzw. der Verwendung und dem Monat der Eröffnung der Angebote, veröffentlicht in der Fachserie 17, Reihe 2 bzw. der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter „www.destatis.de zugrunde gelegt.

d) Basiswertes 2 und Abrechnung

$$\text{Basiswert 1} \times \frac{\text{Index Abrechnungszeitpunkt}}{\text{Index Angebotseröffnung}} = \text{Basiswert 2}$$

Die Mehr- oder Minderaufwendungen werden errechnet für jede Posiion (OZ) im Verzeichnis der Stoffpreisgleitklausel aus der Differenz des Basiswertes 2 und des Basiswertes 1 multipliziert mit der abzurechnenden Menge unter Berücksichtigung der Selbstbeteiligung (siehe Pkt. 2.).

e) Wenn Mehr- oder Minderaufwendungen abzurechnen sind, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber über die Verwendung der Stoffe prüfbare Aufzeichnungen vorzulegen. Aus den Aufzeichnungen müssen die Menge des Stoffes und der Zeitpunkt des Einbaues, der Lieferung bzw. der Verwendung hervorgehen. Mehraufwendungen sind nachzuweisen.

Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen.

Bei Minderaufwendungen entfällt die Nachweispflicht.

f) Mehr-/Minderaufwendungen können bereits bei Abschlagszahlungen geltend gemacht werden.